

# **BL\_GERICHTE 510 2015 40 vom 4. Dezember 2015**

BL Gerichte, 2015-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_510\\_2015\\_40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_2015_40)

FR: BL\_GERICHTE 510 2015 40 du 4 décembre 2015

IT: BL\_GERICHTE 510 2015 40 del 4 dicembre 2015

## **Regeste**

Erlassgesuch Staats- und direkte Bundessteuer 2011/2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügungen vom 25. April 2013 wurde die Pflichtige zur Zahlung einer Staatssteuer 2011 in Höhe von Fr. 1'406.65 sowie direkten Bundessteuern 2011 in Höhe von Fr. 128.55 und am 23. Januar 2014 zur Zahlung einer Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 357.55 sowie direkten Bundessteuern 2012 in Höhe von Fr. 53.10, total somit Fr. 1'945.85 veranlagt.

### **E. 2**

Mit Gesuch an die Taxations- und Erlasskommission vom 5. Februar 2015 beantragte die Pflichtige den Erlass der Staats- und direkten Bundesteuern 2011 und 2012. Zur Begründung machte sie geltend, per 1. Januar 2010 sei sie arbeitslos und per 1. August 2012 ausgesteuert worden und habe seither Sozialhilfe bezogen. Ihre gesundheitliche Situation habe sich derart verschlechtert, dass sie seit dem 1. September 2013 eine volle Invalidenrente (IV-Rente) und Ergänzungsleistungen (EL) beziehe.

### **E. 3**

Mit Entscheid vom 23. April 2015 wies die Taxations- und Erlasskommission das Gesuch ab. Zur Begründung führte sie aus, neben dem Einkommen sei auch allfällig vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen. Vorliegend habe die Gesuchstellerin per 31. Dezember 2014 Fr. 5'000.-- auf ihr Sparkonto überwiesen. Im Weiteren sei gemäss dem EL-Berechnungsblatt noch eine unverteilte Erbschaft in Höhe von rund Fr. 17'000.-- vorhanden.

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 21. Mai 2015 erhob die Pflichtige mit dem Begehren, die Staats- und direkten Bundesteuern 2011 und 2012 seien zu erlassen, Rekurs. Zur Begründung machte sie geltend, die Angaben gemäss dem EL-Berechnungsblatt betreffend die unverteilte Erbschaft seien nicht korrekt. Der Betrag sei zu hoch angesetzt und die Erbschaft sei verteilt. Der aktuelle Kontostand enthalte den Rest der Erbschaft.

### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 15. Juni 2015 beantragte die Taxations- und Erlasskommission die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, aufgrund des vorhandenen Vermögens sei die Bezahlung der Steuern möglich.

### **E. 6**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Taxations- und Erlasskommission legitimiert ist, den vorliegenden Entscheid anzufechten. a) Gemäss § 131 Abs. 1 StG kann gegen den Entscheid des Steuergerichts innert 30 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss § 131 Abs. 2 StG sind zur Beschwerde der Steuerpflichtige, die Gemeinde und die kantonale Steuerverwaltung befugt. Die Taxations- und Erlasskommission wird in dieser Bestimmung nicht erwähnt. b) Mit Blick auf die erweiterte Beschwerdebefugnis nach dem Wortlaut von § 47 VPO stellt sich die Frage, ob die Beschwerdebefugnis nach § 131 Abs. 2 StG im Steuerbereich abschliessend zu verstehen ist und damit strengeren Anforderungen an die Legitimation stellt als die subsidiär anwendbaren allgemeinen Bestimmungen. Dies erscheint aufgrund des weiterführenden Rechtsmittels ans Bundesgericht nicht der Fall zu sein. Im Rahmen der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 wären diesfalls die Legitimationsanforderungen auf Ebene des Kantonsgerichts enger, was zu einer Verletzung von Bundesrecht führen würde (vgl. Art. 89 BGG i.V.m. Art. 110 ff. BGG; BGE vom 7. Februar 2011, 1C\_249/2010, E. 3) (vgl. zum Ganzen Ziegler in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 131 N 13). c) Die Zuständigkeit zur Anwendung des Erlassparagrafen liegt gestützt auf § 139b Abs. 2 StG bei der Taxations- und Erlasskommission. Gestützt auf dieselbe Norm hat sie als Partei am vorliegenden Verfahren teilgenommen. Die Taxations- und Erlasskommission ist durch den Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung desselben. d) Aus alledem ergibt sich, dass die Taxations- und Erlasskommission nach Ansicht des Steuergerichts legitimiert ist, den vorliegenden Entscheid anzufechten. Über diese Frage wird indes bei einer allfälligen Beschwerde das Kantonsgericht zu entscheiden haben, welches die Legitimation in freier Kognition von Amtes wegen prüft (vgl. Ziegler, a.a.O., § 131 N 14, mit weiteren Hinweisen). Demgemäss wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.